

Arbeitshilfe
für die Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
(Gefährdungsbeurteilung)
nach § 10 Abs. 1 MuSchG¹ i. V. m. § 5 ArbSchG²

I. Arbeitgeberpflichten vor Mitteilung einer Schwangerschaft/des Stillens

- **Anlassunabhängige Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG**

Nach § 10 MuSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG für jede Tätigkeit Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Das heißt, die ergänzende Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG muss auch dann für jede Tätigkeit durchgeführt werden, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Beurteilung keine weiblichen Beschäftigten hat.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sollte sich der Arbeitgeber vom Betriebsarzt und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit fachkundig beraten lassen.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob im Fall einer Schwangerschaft oder des Stillens für eine Frau oder ihr Kind voraussichtlich

- a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder
- c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Nach dem aktuellen Mutterschutzrecht ist nicht jede, für eine Schwangere untersagte Tätigkeit gleichzeitig auch für eine Stillende unzulässig. Dort, wo in der folgenden Auflistung möglicher Gefährdungsfaktoren für Stillende keine spezifischen Vorgaben nach dem Mutterschutzgesetz zu beachten sind, gelten die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

¹ Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228) in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der derzeit geltenden Fassung

Diese Arbeitshilfe ist keine Mustervorlage für eine Gefährdungsbeurteilung. Sie dient der Ermittlung möglicher mutterschutzrelevanter Gefährdungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gibt es weitere mögliche Gefährdungsfaktoren für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr (ungeborenes) Kind, sind diese im Rahmen der vom Arbeitgeber durchzuführenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen ebenfalls auf etwaige Gesundheitsbeeinträchtigungen zu prüfen.

Nach § 9 MuSchG hat der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Der Arbeitgeber darf eine Schwangere oder Stillende nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung getroffen hat.

Bezeichnung des Arbeitsplatzes:

durchzuführende Tätigkeiten:

Mögliche Gefährdungsfaktoren	zutreffend		zu beachten für	
	ja	nein	Schwangere	Stillende
A. Arbeitszeit				
1. Mehrarbeit				
<u>Hinweis:</u> Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen!				
a) Wird die Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche, Frauen unter 18 Jahre 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche, eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ³	ja	ja
b) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt eingehalten? <u>Hinweis:</u> besonders relevant bei vertraglich vereinbarter Teilzeitarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
c) Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
2. Nachtarbeit				
Wird das Nachtarbeitsverbot zwischen 20 Uhr und 6 Uhr eingehalten? <u>Hinweis:</u> Ausnahme möglich, insbesondere zwischen 20 Uhr und 22 Uhr Voraussetzung: behördliches Genehmigungsverfahren → Antragsformular hier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
3. Sonn- und Feiertagsarbeit				
Wird das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit eingehalten? <u>Hinweis:</u> Beschäftigung kann zulässig sein, wenn Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 MuSchG i. V. m. § 10 ArbZG ⁴ erfüllt → Benachrichtigungsformular hier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
B. Gefahrstoffe				
1. Übt die Frau Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gefahrstoffen aus oder ist sie an ihrem Arbeitsplatz Gefahrstoffen ausgesetzt? <u>Hinweis:</u> Dies umfasst Tätigkeiten, die eine Frau selbst ausführt und/oder die andere Personen im gleichen Arbeitsraum/Arbeitsbereich ausführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
<u>Wenn nein, weiter mit C. Biostoffe</u>				
<u>Wenn ja,</u> handelt es sich bei diesen Gefahrstoffen insbesondere um Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I der CLP-Verordnung ⁵ zu bewerten sind als				
a) reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
H360 Kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder Kind im Mutterleib schädigen H360F Kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen H360D Kann Kind im Mutterleib schädigen H360FD Kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann Kind im Mutterleib schädigen H361 Kann vermutlich Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder kann Kind im Mutterleib schädigen H361f Kann vermutlich Fruchtbarkeit beeinträchtigen H361d Kann vermutlich Kind im Mutterleib schädigen H361fd Kann vermutlich Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich Kind im Mutterleib schädigen H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen				

³ Erklärung zu den grau unterlegten Feldern → siehe nach dieser Tabelle unter „• Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ...“

⁴ Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Anhang I der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der RL 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) in der derzeit geltenden Fassung

Mögliche Gefährdungsfaktoren	zutreffend		zu beachten für	
	ja	nein	Schwangere	Stillende
b) keimzellmutagen nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 ⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
H340 Kann genetische Defekte verursachen H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen				
c) karzinogen nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 ⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
H350 Kann Krebs erzeugen H350i Kann beim Einatmen Krebs erzeugen H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen				
d) spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1 oder 2 ⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
H370 Schädigt die Organe (bei Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken) H371 Kann die Organe schädigen (bei Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken)				
e) akut toxisch nach Kategorie 1, 2 oder 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt H330 Lebensgefahr bei Einatmen H301 Giftig bei Verschlucken H311 Giftig bei Hautkontakt H331 Giftig bei Einatmen				
2. Übt die Frau Tätigkeiten mit Blei oder Bleiderivaten aus und können diese Stoffe von ihrem Körper aufgenommen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
3. Übt die Frau Tätigkeiten mit Quecksilber oder Quecksilberderivaten⁶ aus?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
4. Übt die Frau Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mitosehemmstoffen (Zytotoxische Substanzen) aus?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
5. Übt die Frau Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aus oder ist sie am Arbeitsplatz Gefahrstoffen ausgesetzt, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben (Grenzwerte) möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (vgl. Bemerkung „Z“ in TRGS 900 ⁷ ; Einstufung in Schwangerschaftsgruppe A oder B in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG ⁸)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
6. Wenn Fragen von B. 1. bis B. 5. mit ja (Grau unterlegt) beantwortet wurden				
a) Sind die Grenzwerte (wenn vorhanden) für den jeweiligen Gefahrstoff nachweislich unterschritten? Nachweis: z. B. Ergebnisse einer aktuellen Messung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
b) Handelt es sich um einen Gefahrstoff				
- der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird (vgl. Bem. „Y“ in TRGS 900; Schwangerschaftsgruppe C der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
- der in der Lage ist die Plazentaschranke zu überwinden oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
- bei dem aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt? (z. B. bei Verwendung des Gefahrstoffes in einem geschlossenen System)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein

⁶ BT-Drucksache 18/8963 S. 74 und RL 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Mutterschutzrichtlinie) vom 19.10.1992 in der derzeit geltenden Fassung, Buchstabe A. Agentzien 3. Chemische Agentzien

⁷ Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte, BAfBl. Heft 1/2006 S. 41-55 in der derzeit geltenden Fassung

⁸ MAK- und BAT-Werte-Liste in der derzeit geltenden Fassung, DFG, Deutsche Forschungsgemeinschaft

Mögliche Gefährdungsfaktoren	zutreffend		zu beachten für	
	ja	nein	Schwangere	Stillende
<p>c) Handelt es sich um einen Gefahrstoff, der nach Anhang I der CLP-Verordnung als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist?</p> <p><u>Hinweis:</u> aa) Es kann nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es neben den wenigen, in der CLP-Verordnung mit Wirkung auf oder über die Laktation eingestuft Gefahrstoffen, nicht noch weitere Stoffe gibt, die diese Wirkung ebenfalls haben, aber nicht dahingehend geprüft sind. bb) Solange für einen Gefahrstoff, insbesondere für einen gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 MuSchG, noch keine diesbezüglichen Erkenntnisse vorliegen, darf eine unverantwortbare Gefährdung auch für schwangere Frauen nicht entsprechend § 11 Abs. 1 S. 3 MuSchG ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
7. Ist sichergestellt, dass die schwangere Frau keinem Kohlenmonoxid ausgesetzt ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
8. Ist sichergestellt, dass die Frau keinen Hautkontakt mit Gefahrstoffen hat, die nachweislich in die Haut eindringen (z. B. verschiedene Pestizide)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
9. Ist sichergestellt, dass die Frau keinen Gefahrstoffen ausgesetzt ist, die durch die in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG ⁹ aufgeführten industriellen Verfahren freigesetzt werden und zu einer Gefährdung durch Karzinogene führen können? ¹⁰ Erfasst sind chemische Einwirkungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
a) bei der Herstellung von Auramin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
b) im Rahmen von Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropanol				
c) bei Arbeiten, bei denen die Frau Folgendem ausgesetzt ist:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
– polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, die in Steinkohlenruß, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech vorhanden sind				
– Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrischen Raffination von Nickelmatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
– Hartholzstäuben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
– Exposition gegenüber Quarzfeinstaub aufgrund eines Arbeitsverfahrens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
– dermale Exposition gegenüber Mineralölen, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung verwendet wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
– Dieselmotoremissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
<p><u>Hinweis:</u> Nur wenn B. 6. a) bis c) und B. 7. bis B. 9. jeweils mit <u>ja</u> (Weiß unterlegtes Feld) beantwortet werden, kann eine unverantwortbare Gefährdung durch Gefahrstoffe für eine schwangere oder stillende Frau in der Regel ausgeschlossen werden.</p>				

⁹ RL 92/85/EWG Mutterschutzrichtlinie, Anhang I Buchstabe B. Verfahren - industrielle Verfahren mit Verweis auf Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit vom 29.04.2004 (ABl. Nr. L 229, S. 23) in der derzeit geltenden Fassung

¹⁰ BT-Drucksache 18/8963 S. 72

Mögliche Gefährdungsfaktoren	zutreffend		zu beachten für	
	ja	nein	Schwangere	Stillende
C. Biostoffe				
<p>1. Übt die Frau Tätigkeiten aus, bei denen sie in Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 i. S. d. § 3 Abs. 1 BioStoffV¹¹ kommt oder kommen kann, wie z. B. im Gesundheitsdienst, in der Kinderbetreuung, Veterinärmedizin, Landwirtschaft, in der Abfall- oder Abwasserwirtschaft?</p> <p><u>Wenn nein, weiter mit D. Physikalische Einwirkungen</u></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
<u>Wenn ja</u>				
a) Kann die Frau dabei mit potentiell infektiösem Material in Kontakt kommen, z. B. mit Blut, Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser oder damit verunreinigten Gegenständen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
<p>b) Kann die Frau in Kontakt mit möglichen Infektionserregern kommen, z. B. mit</p> <p>Rubivirus (Röteln), Morbillivirus (Masern), Rubulavirus (Mumps), Bordetella pertussis (Pertussis), Varicella-Zoster-Virus (Varizellen), Parvovirus B19 (Ringelröteln), Hepatitis-Viren A, B, C (Hepatitis A, B oder C), Humane Immundefizienz-Viren (HIV), Mykobakterium tuberculosis (Tuberkulose), Toxoplasma gondii (Toxoplasmose), Borrelia burgdorferi (Borreliose), FSME-Virus (Meningo-encephalitis), Chlamydia psittaci (Ornithose/Papageienkrankheit), Coxiella burnetii (Q-Fieber)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
<p>c) Übt die Frau Tätigkeiten aus, bei denen spitze, scharfkantige oder rotierende Instrumente in Zusammenhang mit Menschen, Tieren oder potentiell infektiösem Material benutzt, gereinigt oder desinfiziert werden?</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Verwenden persönlicher Schutzausrüstung (z. B. doppelte Indikatorhandschuhe) oder stichsicherer Instrumente schließt eine Verletzung durch spitze, scharfkantige oder rotierende Instrumente nicht aus.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
2. Übt die Frau Tätigkeiten entsprechend C. 1. aus, bei denen ein Kontakt mit Biostoffen therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die ihrerseits eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau oder ihr Kind darstellen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
Wenn C. 1 a), b), oder c) mit ja beantwortet wurde → Bestimmung des Immunstatus evtl. erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
<u>Hinweis:</u> Eine unverantwortbare Gefährdung durch Biostoffe kann möglicherweise ausgeschlossen werden, wenn die schwangere oder stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.				
D. Physikalische Einwirkungen				
Übt die Frau Tätigkeiten aus oder ist sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen sie physikalischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder sein kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
<u>Wenn nein, weiter mit E. Belastende Arbeitsumgebung</u>				
<u>Wenn ja,</u> dann sind insbesondere zu berücksichtigen:				
1. Ionisierende Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja

¹¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15.06.2013 (BGBl. I S. 2514) in der derzeit geltenden Fassung

Mögliche Gefährdungsfaktoren	zutreffend		zu beachten für	
	ja	nein	Schwangere	Stillende
- z. B. bei Tätigkeiten, bei der die Frau einer beruflichen Strahlenexposition ausgesetzt sein kann, wie etwa in einem Kontrollbereich nach Strahlenschutzrecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
- z. B. bei Tätigkeiten, bei denen eine berufliche innere Strahlenexposition nicht ausgeschlossen ist, wie eine Inkorporation von Radionukliden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
2. Nicht ionisierende Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
- z. B. Kernspintomographie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
- z. B. sonstige starke elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
3. Erschütterungen, Vibrationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
4. Lärm - Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX, 8h} > 80$ dB(A) oder impulshaltige Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
5. Hitze (Arbeitsraum-Temperatur über 26 °C, siehe ASR ¹² A3.5) <u>Hinweis:</u> Bei Außenlufttemperatur über 26 °C → ASR A3.5, Abschnitt 4.4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
6. Kälte (Arbeitsraum-Temperatur unter 17 °C, siehe ASR ¹² A3.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
7. Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
E. Belastende Arbeitsumgebung				
Übt die Frau Tätigkeiten aus oder ist sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung ausgesetzt ist? Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
1. in Räumen mit einem Überdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
2. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
3. im Bergbau unter Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
F. Körperliche Belastungen und mechanische Einwirkungen				
<u>Hinweis:</u> Nach Mutterschutzgesetz gibt es keine speziellen Vorgaben für stillende Frauen! Für Stillende gelten die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen!				
Übt die schwangere Frau körperlich belastende Tätigkeiten aus oder ist sie während der Tätigkeit mechanischen Einwirkungen ausgesetzt oder kann diesen ausgesetzt sein? Dies betrifft insbesondere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
1. Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel				
- regelmäßig (mehr als 2–3 mal pro Stunde) ¹³ Lasten von mehr als 5 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
- gelegentlich (höchstens 1–2 mal pro Stunde) ¹³ Lasten von mehr als 10 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein

¹² Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A3.5 Raumtemperaturen) vom Juni 2010 in der derzeit geltenden Fassung

¹³ Regierungspräsidium Stuttgart, Leitfaden - Mutterschutz im Krankenhaus, vierte Auflage 2018, Seite 18

Mögliche Gefährdungsfaktoren	zutreffend		zu beachten für	
	ja	nein	Schwangere	Stillende
2. Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand <u>mit</u> mechanischen Hilfsmitteln, die in der körperlichen Belastung mit Nr. 1 vergleichbar sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
3. nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats, täglich mehr als vier Stunden überwiegend bewegungsarmes ständiges Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
4. sich häufig erheblich Strecken, Beugen, dauernd Hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
5. Einsatz auf Beförderungsmitteln, wenn dies für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
6. Tätigkeiten mit Unfallgefahren, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen oder wenn Tätigkeiten zu befürchten sind, (z. B. Verletzungen durch aggressive Personen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
7. Tragen einer Schutzausrüstung, wenn das Tragen für die Schwangere eine Belastung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
8. Tätigkeiten mit Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere Tätigkeiten mit hoher Fußbeanspruchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
9. Tätigkeiten mit Notfallcharakter, z. B. Hilfeleistungen bei Unfällen oder körperliche Unterstützung hilfsbedürftiger Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
G. Akkordarbeit, Fließarbeit, getaktete Arbeit				
1. Übt die Frau Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten aus, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Arbeitsentgelt erzielt werden kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
2. Übt die Frau Fließarbeit aus?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
3. Übt die Frau getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo aus? <small>Hinweis: Ausnahme kann zulässig sein, wenn Art der Arbeit oder Arbeitstempo für die Schwangere/Stillende oder ihr Kind keine unverantwortbare Gefährdung darstellt, Pflicht zur Benachrichtigung der Behörde → Formular hier</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
H. Gestaltung der Arbeitsbedingungen				
1. Ist die schwangere Frau am Arbeitsplatz Passivrauch ausgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
2. Gilt nur für Alleinarbeit! → weitere Informationen zur Alleinarbeit hier Ist gewährleistet, dass die Schwangere jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein
3. Ist sichergestellt, dass die Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz kurz unterbrechen kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
4. Ist sichergestellt, dass sich die Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja

Mögliche Gefährdungsfaktoren	zutreffend		zu beachten für	
	ja	nein	Schwangere	Stillende
I. Psychische Belastungen				
Ist die Frau am Arbeitsplatz psychischen Belastungen ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsorganisation und auf die sozialen Beziehungen zu Mitarbeitern, Vorgesetzten und Kunden, die Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Folge haben können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
J. Gibt es weitere mögliche Gefährdungsfaktoren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	ja
Wenn ja, welche				

▪ **Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und voraussichtlich durchzuführende Schutzmaßnahmen**

1. Wenn im Ergebnis der Beurteilung **alle** Fragen so beantwortet wurden, dass in der Spalte „zutreffend ja - nein“ ein **weiß unterlegtes Feld angekreuzt** wurde, ist eine unverantwortbare Gefährdung für die Schwangere oder Stillende oder ihr Kind nicht erkennbar.

Für den Fall einer Schwangerschaft oder des Stillens sind voraussichtlich **keine Schutzmaßnahmen erforderlich**.

2. Wenn im Ergebnis der Beurteilung Fragen so beantwortet wurden, dass in der Spalte „zutreffend ja - nein“ ein **grau unterlegtes Feld angekreuzt** wurde, kann eine unverantwortbare Gefährdung für eine Schwangere oder Stillende oder ihr Kind nicht ausgeschlossen werden.

Für den Fall einer Schwangerschaft oder des Stillens ist eine **unveränderte Fortführung der Tätigkeit ohne Schutzmaßnahmen für die Frau nicht möglich**.

Daher sind **voraussichtlich durchzuführende Schutzmaßnahmen** in folgender **Rangfolge** zu treffen:

a) Umgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsbedingungen, und zwar

b) Ist eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nicht möglich oder unzumutbar, kommt eine **Umsetzung der Frau auf einen anderen, geeigneten zumutbaren Arbeitsplatz in Betracht, und zwar**

c) Ist eine Umgestaltung oder Umsetzung nicht möglich oder unzumutbar, darf eine Frau im Fall der Schwangerschaft oder des Stillens nicht weiter beschäftigt werden. Es besteht ein **betriebliches Beschäftigungsverbot, d. h. der Arbeitgeber hat die Frau unter Fortzahlung des Durchschnittsverdienstes von der Arbeit freizustellen.**

Hinweis: Im Rahmen des allgemeinen Umlageverfahrens der Krankenkassen (U2-Verfahren) bekommen alle Arbeitgeber ihre Aufwendungen bei einem Beschäftigungsverbot sowie die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ersetzt. Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers durch die gesetzliche Krankenkasse, bei welcher die Frau versichert ist.

▪ Dokumentationspflichten (§ 14 Abs. 1 MuSchG)

Der Arbeitgeber hat die anlassunabhängige Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG zu dokumentieren. Aus den Unterlagen muss Folgendes ersichtlich sein:

1. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
2. Bedarf und Festlegung der voraussichtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung

Hinweis: Falls nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, genügt ein einfacher Vermerk in der Dokumentation zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG.

▪ Informationspflichten (§ 14 Abs. 2 MuSchG)

1. Information aller im Betrieb beschäftigten Personen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den Bedarf an Schutzmaßnahmen
2. Wenn vorhanden, Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den Bedarf an Schutzmaßnahmen

II. Arbeitgeberpflichten nach Mitteilung der Schwangerschaft oder des Stillens

1. **Unverzügliche** Umsetzung der nach der Beurteilung der Arbeitsbedingungen erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 S. 1 MuSchG)!

Bedarf es noch der Klärung eines Sachverhalts (z. B. der Bestimmung des Immunstatus der Frau) oder verzögert sich die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen aus anderen Gründen, unterliegt die Frau bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. der Realisierung der Schutzmaßnahmen einem vorläufigen Beschäftigungsverbot und darf während dieser Zeit nicht mit den gefährdenden Tätigkeiten beschäftigt werden.

2. Information der Schwangeren oder Stillenden über die Gefährdungsbeurteilung und über die damit für sie verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 14 Abs. 3 MuSchG)
3. Unterbreiten eines Gesprächsangebotes an die Frau über die weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen (§ 10 Abs. 2 S. 2 MuSchG, dies sollte zweckmäßiger Weise mit der Information nach Nr. 2 erfolgen)
4. Dokumentation dieses Gesprächsangebotes (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 MuSchG)
5. Benachrichtigung der zuständigen Behörde bezüglich der Mitteilung der Frau über die Schwangerschaft oder das Stillen (§ 27 Abs. 1 MuSchG)

III. Regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfung und anlassbezogene Aktualisierung

1. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die danach festgelegten Schutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Der Prüfungsturnus richtet sich nach dem Gefährdungspotential.
2. Bei wesentlichen Änderungen im Betrieb/Unternehmen, z. B. Einsatz anderer Arbeitsmethoden oder Maschinen, ist die Beurteilung zu aktualisieren.

Quellen

- *Rancke*, Mutterschutz/Elterngeld/Elternzeit/Betreuungsgeld, Handkommentar, 5. Auflage 2018
- *Tillmanns/Mutschler*, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Praxiskommentar, 2. Auflage 2018
- Arbeitshilfe zur Gefährdungsbeurteilung - Regierungspräsidien Baden-Württemberg, Stand: Juni 2018
- Formular - Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz Teil I und Teil II - Landesamt für Verbraucherschutz Thüringen, Stand: April 2019